



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/  
Medieval and Post Medieval Archaeology  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-44.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-44.pdf))

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/ Medieval and Post Medieval Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-68.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/ Medieval and Post Medieval Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-21.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs .....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit.....	5
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	6
§ 37 Module der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge.....	7
§ 38 Modul Masterarbeit .....	8
§ 39 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchGI) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/ Medieval and Post Medieval Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.

(2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archaeology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 50 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

## § 33

### Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archaeology ist ein auf dem Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften/Archaeology oder einem entsprechend qualifizierenden Studiengang aufbauender, konsekutiver Studiengang, der innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten qualifizierenden Abschluss führt.

(2) Der Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Postmedieval Archaeology:

- vermittelt erweiterte Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten;
- vertieft im Kernbereich die Kenntnisse über Arbeitsweise, Methodik und Praxis in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit;
- gibt in den Wahlpflichtbereichen des Erweiterungsbereiches Einblick in benachbarte Disziplinen;
- befähigt zur Leitung bzw. verantwortlichen Mitarbeit in archäologischen Projekten;
- qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer archäologischer Zusammenhänge;
- ermöglicht interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- qualifiziert für eine Promotion in einer archäologischen Disziplin;
- fördert die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement.

## § 34

**Struktur des Studiengangs**

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

## § 35

**Module und Modulprüfungen im  
Kernbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit**

Der Kernbereich beinhaltet folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 9 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

1. In der Modulgruppe Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Modul: Einführung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Modul: Einführung materielle Kultur (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung materielle Kultur (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9

2. In der Modulgruppe Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Modul: Feldmethoden (Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	9
Modul: Praktika (Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Praktikumsbericht (unbenotet)	9

Das Modul beinhaltet eine mindestens dreiwöchige reguläre Grabungsteilnahme und/oder Geländeprospektion sowie ein mindestens dreiwöchiges Forschungspraktikum in einem Museum, einer Denkmalschutzbehörde, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung.

3. Zu absolvieren sind ferner folgende Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmälern der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Ausstellungen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen	Exkursionsbericht	8
Das Modul beinhaltet eine mindestens sechstägige Exkursion sowie zwei Tagesexkursionen.		
Modul: Fachspezifische Kolloquien	Referat	6

### § 36

#### Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

(1) Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer zu absolvieren:

1. Wahlpflichtbereich 1: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen Disziplin: Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie, oder in einer der von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen: Christliche Archäologie oder Klassische Archäologie.
2. Wahlpflichtbereich 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen: Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Kunstgeschichte oder Geschichte.
3. Wahlpflichtmodul 3: Ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten in einer der im Wahlpflichtmodul 1 nicht gewählten archäologischen Disziplinen oder in einem der Disziplinen Kulturinformatik, Historische Geographie und Europäische Ethnologie.

(2) Für die Module anderer Fächer gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

## § 37

**Module der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit für den Erweiterungsbereich  
anderer Masterstudiengänge**

Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge sind folgende Module wählbar, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 – 7 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Modul: Einführung in die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	Referat	5
Modul: Einführung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung Siedlungsarchäologie (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	10
Modul: Einführung materielle Kultur (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III)	Referat	6
Modul: Vertiefung materielle Kultur (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8
Modul: Feldarbeits- und Dokumentationsmethoden (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit V)	schriftliche Prüfung	6
Modul: Auswertungs- und Interpretationsmethoden (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit VI)	Referat	5
Modul: Einführung in die Grabungstechnik	schriftliche Prüfung	5
Modul: Einführung in die Grabungstechnik und Feldarchäologisches Praktikum	schriftliche Prüfung	10
Modul: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmälern/Sammlungen/Forschungseinrichtungen/Ausstellungen	Exkursionsbericht (das Modul beinhaltet eine mindestens sechstägige Exkursion)	5

### § 38

#### Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 39

#### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-14.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-14.pdf)), geändert durch Satzung vom 1. September 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-36.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-36.pdf)), außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. <sup>2</sup>Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.**

**Bamberg, 30. September 2011**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.**